

Wirksambleiben der satzungswidrigen Bestellung eines Vereinsvorstands bis zur Geltendmachung des Mangels

BGB § 27 Abs. 1, § 40 Satz 1, § 58 Nr. 3

1. Betraut die Satzung statt der Mitgliederversammlung ein anderes Vereinsorgan mit der Kompetenz zur Bestellung des Vorstandes, so ist es zulässig, aber nicht erforderlich, das Verfahren, mit dem das Organ die Bestellungsentscheidung treffen soll, durch die Satzung zu regeln. Die Sat-

EWIR 2022, 551

zung kann dem bestellenden Organ eine Binnenorganisationskompetenz zuweisen, die auch die Regelung des Verfahrens der Vorstandsbestellung umfasst.

2. Die satzungswidrige Bestellung eines Vorstandsmitgliedes bleibt wirksam vom Beginn der tatsächlichen Amtsausübung bis zur Geltendmachung des Mangels, zu der ein Widerruf der Bestellung oder eine Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied erforderlich ist.

OLG Brandenburg Beschl. v. 20.4.2022 – 7 W 44/22

Vorinstanz:

AG Potsdam Beschl.

BeckRS 2022, 8414

Kurzkomentar

1. § 9 Buchst. A Abs. 3 Satz 2 der Satzung des Antragstellers in der Fassung vom 6.4.2021 sieht vor, dass der erweiterte Vorstand in seiner Geschäftsordnung selbst festlegt, wie er diejenigen seiner Mitglieder auswählt, die den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB bilden sollen.

Das AG Potsdam wies den entsprechenden Eintragungsantrag mit Beschluss vom 8.3.2021 zurück. Auf die Beschwerde wurde dieser Beschluss aufgehoben. Das AG wurde angewiesen, über den Eintragungsantrag erneut zu entscheiden und dabei die in diesem Beschluss dargelegte Rechtsauffassung zu beachten.

2. Nach Dafürhalten des OLG Brandenburg sei die Regelung über die Bestellung des Vorstandes im § 9 Buchst. A Abs. 3 Satz 2 der Satzung in der Fassung vom 6.4.2021 mit den § 27 Abs. 1, § 40 Satz 1, § 58 Nr. 3 BGB vereinbar. Das AG habe gemeint, es genüge nicht der Anforderung an eine „Bestimmung“ durch die Satzung, wenn der erweiterte Vorstand in seiner Geschäftsordnung selbst festlege, wie er diejenigen seiner Mitglieder auswähle, die den geschäftsführenden Vorstand i.S.d. § 26 Abs. 1 BGB bilden sollen.

Diese Sichtweise enge die Satzungsautonomie des Vereins zu sehr ein. Nach § 40 Satz 1 BGB könne die Bestellungskompetenz der Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 1 BGB) völlig ausgeschlossen werden. Die Satzung könne die Zuständigkeit auf ein

anderes Organ des Vereins, auf einzelne Mitglieder (§ 35 BGB) oder auf einen vereinsfremden Dritten übertragen (*Leuschner* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2021, § 27 BGB Rz. 18; *Staudinger / Schwennicke*, Neub. 2019, § 27 BGB Rz. 6 ff.; *Segna* in BeckOGK/BGB, § 27 BGB Rz. 14 ff. (Stand: Januar 2022); *Sauter / Schweyer / Waldner-Neudert / Waldner*, Der eingetragene Verein, 21. Aufl. 2021, Rz. 255). Betraue die Satzung ein anderes Vereinsorgan mit der Bestellungskompetenz, so sei es zulässig, aber nicht erforderlich, das Verfahren, mit dem das Organ die Bestellungsentscheidung treffen soll, durch die Satzung zu regeln. Die Satzung könne dem bestellenden Organ eine Binnenorganisationskompetenz zuweisen, die auch die Regelung des Verfahrens der Vorstandsbestellung umfasst. Das entspräche in der Regelungszurückhaltung der Übertragung der Bestellungskompetenz auf einen vereinsfremden Dritten, der ohne weitere Vorgabe durch die Satzung nach seinen eigenen Verfahrensregeln und Auswahlkriterien den Vorstand bestimmt.

Der nachfolgende Einwand des AG sei indes berechtigt, wirke sich aber auf die Anmeldung des Antragstellers zur Eintragung in das Vereinsregister nicht aus: Zutreffend hielte das AG den Vorstandsmitgliedern, die den Antragsteller zur Eintragung angemeldet haben, entgegen, ihre Bestellung sei ganz offensichtlich mit den damals – 2018 – geltenden Satzungsbestimmungen nicht zu vereinbaren.

Nach der Lehre von der fehlerhaften Organstellung bliebe die satzungswidrige Bestellung eines Vorstandsmitglieds indes wirksam vom Beginn der tatsächlichen Amtsausübung bis zur Geltendma-

EWIR 2022, 552

chung des Mangels, zu der ein Widerruf der Bestellung oder eine Amtsniederlegung durch das Vorstandsmitglied erforderlich sei. Bis zur Beendigung des fehlerhaften Organverhältnisses sei das Vorstandsmitglied als wirksam bestellt anzusehen. Die von ihm vorgenommenen Rechtshandlungen wirkten für und gegen den Verein (*Leuschner* in MünchKomm/BGB, 9. Aufl. 2021, § 27 BGB Rz. 97; *Segna* in BeckOGK/BGB, § 27 BGB Rz. 33 ff. (Stand: Januar 2022)).

3. Das Urteil des OLG Brandenburg bestätigt einmal mehr die Andersartigkeit eines Vereins, hier im Hinblick auf die Bestellung des Vorstands. Die besonders in § 25 BGB gewährte Vereinsautonomie erlaubt eine sehr flexible Gestaltung der Satzung, was vor allem im Rahmen eines Verbands genutzt werden kann. Anders als bei einer Kapitalgesellschaft sind hier nur wenige Grenzen gesetzt. Lediglich der Charakter eines Vereins als eines von der Willensbildung seiner Mitglieder getragenen Personenverbands muss gewahrt werden. Der Verein kennt aber weder die Satzungsstrenge einer Aktiengesellschaft (§ 23 Abs. 5 AktG) noch einen Kernbereich der Mitgliedschaftsrechte wie eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung („Holzmüller“, BGH v. 25.2.1982 – II ZR 174/80, ZIP 1982, 568 m. Bespr. *Ekkenga / Schneider*, ZIP 2017, 1053). Gerade das Kontrollrecht der Gesellschafter, das grundsätzlich in der Gesellschafterversammlung auszuüben ist, gehört zu den unverzichtbaren Rechten des Gesellschafter einer GmbH. Aus dem Recht der Personengesellschaften wie der Kommanditgesellschaft kennen wir ohnehin die Kernbereichstheorie (BGH v. 21.10.2014 – II ZR 84/13, ZIP 2014, 2231 m. Bespr. *Ulmer*, ZIP 2015, 657, m. Bespr. *Schäfer*, ZIP 2015, 1313 = EWIR 2015, 71 (*Priester*)), nach der Beschränkungen der Gesellschafterrechte oder Erweiterungen der

Gesellschafterpflichten einstimmig, d.h. grundsätzlich in der Ursprungsfassung des Gesellschaftervertrags enthalten sein müssen.

Anders als bei einer Gesellschaft haben die Mitglieder eines Vereins keine kapitalmäßige Beteiligung. Nur im Falle der Auflösung kann das Vermögen anteilig an die Mitglieder fallen (§ 45 BGB). Insoweit sind die Mitglieder eines Vereins anders als die Gesellschafter weniger schutzbedürftig. Sie können sich im Zweifel sogar ihrer Rechte zur Bestellung des Vorstands (§ 27 BGB) vollständig begeben. Ebenso sind Dritte als Vertragspartner des Vereins im Hinblick auf die Gestaltungsrechte der Mitglieder des Vereins nicht besonders schutzbedürftig, da diese Mitglieder ohnehin nicht öffentlich z.B. im Vereinsregister einsehbar sind. Demgemäß wird die Bestimmung des Vorstands durch einen vereinsfremden Dritten, also z.B. durch einen Dachverband (OLG Frankfurt Rpfleger 1981, 310), eine Kirchenbehörde (BVerfGE 83, 341) oder den Arbeitgeber im Rahmen betrieblicher Unterstützungseinrichtung (BAG MDR 1965, 943) für zulässig erachtet.

Der zweite Leitsatz bestätigt die Lehre von der fehlerhaften Organstellung.

Cornel Pottgiesser, Rechtsanwalt, FA für Handels- und Gesellschaftsrecht – Pottgiesser & Partner, Esslingen

Parallelfundstelle(n):

NZG 2022, 1070

NotBZ 2022, 300

NJW-RR 2022, 974

MDR 2022, 967

© Verlag Dr. Otto Schmidt KG